

# RS Vwgh 1994/11/3 94/18/0721

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §2 Abs1;

AufG Anzahl der Bewilligungen 1994 §1 Abs2;

AVG §56;

AVG §73 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Behauptet der Fremde, daß es nicht ersichtlich sei, warum die belangte Behörde viereinhalb Monate benötigt habe, um über seine Berufung gegen die Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu entscheiden, und daß bei einer unverzüglichen Entscheidung über die Berufung ein "Verweis auf die angeblich erreichte Höchstzahl nicht möglich gewesen wäre", ist ihm zu erwidern, daß der Umstand, daß die belangte Behörde viereinhalb Monate nach Einbringung der Berufung über diese entschieden hat (und nicht schon früher), für sich allein gesehen keine Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung bewirkt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180721.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>